

02.07.84

EG - A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984 in Anbetracht der völligen Ausschöpfung der eigenen Mittel

Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates über ergänzende Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984

KOM(84) 250 endg.; EG-Dok. 6681/84

Punkt der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

A

Der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- Fz
bei An-
ahme ent-
scheiden
ff. 2, 4
und 5)
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat vorgelegten Maßnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Haushaltsjahres 1984 über eine Anleihe bei den Mitgliedstaaten abzulehnen.

Aufgrund von Erklärungen der Kommission anlässlich der Behandlung des Gemeinschaftshaushaltes 1985 im Ausschuß der Ständigen Vertreter ist zu befürchten, daß dieser Weg der Abdeckung des Haushaltsdefizites 1984 durch Darlehen der Mitgliedstaaten keine Ausnahme bleibt, sondern den Einstieg in eine teilweise Darlehensfinanzierung des Gemeinschaftshaushaltes bedeutet. Dieses lehnt der Bundesrat entschieden ab, weil nach seiner Ansicht das Gebot der Haushaltsdisziplin auf diese Weise nicht ausreichend beachtet würde und dann die Gefahr besteht, daß die Ausgaben der Gemeinschaft unabhängig von einer festgesetzten Mehrwertsteuergrenze unbeschränkt ansteigen. Der Eigenmittelbeschluß würde somit faktisch umgangen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, durch Ausschöpfung aller Umschichtungs- und Einsparungsmöglichkeiten die Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Angesichts der gegenwärtig angespannten Haushaltssituation in allen Mitgliedstaaten kommt eine zusätzliche Bereitstellung von Mitteln nicht in Betracht.

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß er in früheren Stellungnahmen mehrfach vor der Einführung neuer kostenträchtiger Politiken gewarnt hat, sofern deren Realisierung nicht im Rahmen des vorhandenen Einnahmevermögens gesichert war.

A
(bei An-
nahme ent-
fällt
Ziff. 5)

2. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß im Bereich des EAGFL - Abteilung Garantie - nach den Vorausschätzungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Deckung der Ausgaben ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 2 131 Millionen ECU anzunehmen ist.

Trotz einer bestehenden Finanzierungslücke stellt der Bundesrat fest, daß die Preisbeschlüsse vom 31. März 1984 eine bedeutende Einsparung von Ausgaben im Agrarbereich zur Folge haben. Damit werden wesentliche Elemente der Leitlinien in der Erklärung des Europäischen Rates vom 18. Juni 1983 berücksichtigt.

Der europäischen Landwirtschaft ist durch die Preisbeschlüsse ein erhebliches Opfer auferlegt worden. Der Bundesrat betont deshalb, daß die Finanzierungslücke im Bereich des EAGFL geschlossen werden muß, um einen weiteren Einkommensrückgang, der nicht nur Auswirkungen auf die Landwirtschaft hat, sondern auch auf die vor- und nachgelagerten Sektoren, in jedem Fall vermieden werden muß. Dabei sollten aber vornehmlich alle Möglichkeiten von allgemeinen Umschichtungen im EG-Haushalt ausgenutzt werden.

Die Gemeinsame Agrarpolitik war die entscheidende Voraussetzung für das Zustandekommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und damit des Gemeinsamen Marktes. Eine fortbestehende Deckungslücke im EAGFL - Abteilung Garantie - würde die Fortsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik gefährden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den kommenden Verhandlungen über die Finanzierung der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinsame Agrarpolitik nach Maßgabe der Bestimmungen des EWG-Vertrages fortgesetzt werden kann.

R
(bei An-
nahme ent-
fällt
Ziff. 5)

3. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel, daß der vorgeschlagene Rechtsakt in Artikel 235 EWGV und Artikel 203 EAGV eine tragfähige Rechtsgrundlage finden kann. Von der Kompetenz der Gemein-

schaften zum Erlaß von Rechtsakten auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmungen kann nur innerhalb des institutionellen Rahmens der Gemeinschaftsverträge Gebrauch gemacht werden (vgl. BR-Drucksache 184/83 - Beschluß - Ziffer 2). Die Finanzverfassung der Gemeinschaften garantiert jedoch die Selbständigkeit der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowohl der Gemeinschaften als auch der Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten nur nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Aufbringung der eigenen Mittel der Gemeinschaft zu der Deckung des Gemeinschaftshaushalts verpflichtet sind. Über diesen Rahmen hinaus dürfen sie nicht durch einen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakt zur ergänzenden Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaften herangezogen werden. Auch durch die Verpflichtung zur Gewährung von verzinslichen Darlehen wird die durch die Finanzverfassung der Gemeinschaften garantierte Selbständigkeit der Finanz- und Haushaltswirtschaft der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, weil dadurch entsprechende nationale Haushaltsmittel gebunden werden und die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten empfindlich gestört wird.

- R
4. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob die Lücke im Haushalt der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984 nicht auf andere Weise als durch den von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakt geschlossen werden kann.

B*

EG 5. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß im Bereich des
(vgl. Ziff. 2 EAGFL - Abteilung Garantie - nach den Vorausschätzungen
Abs. 1) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Deckung der Ausgaben ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von
2 131 Millionen ECU anzunehmen ist.

(vgl. Ziff. 3) Nach Auffassung des Bundesrates bestehen Zweifel, daß der
vorgeschlagene Rechtsakt in Artikel 235 EWGV und Arti-
kel 203 EAGV eine tragfähige Rechtsgrundlage finden kann.
Von der Kompetenz der Gemeinschaften zum Erlaß von
Rechtsakten auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmungen
kann eigentlich nur innerhalb des institutionellen
Rahmens der Gemeinschaftsverträge Gebrauch gemacht werden
(vgl. BR-Drucksache 184/83 - Beschluß - Ziffer 2).

Trotz der rechtlichen Bedenken erkennt der Bundesrat
jedoch an, daß aufgrund der gegebenen Ausnahmesituation
für die Deckung der bestehenden Finanzierungslücke im
Haushalt des Jahres 1984 eine "absolute Notwendigkeit"
besteht, damit die Kontinuität der Gemeinschaftspolitiken
erhalten bleibt.

(vgl. Ziff. 2 Der europäischen Landwirtschaft ist durch die Preis-
Abs. 2 bis 4) beschlüsse ein erhebliches Opfer auferlegt worden. Diese
haben eine beträchtliche Einsparung von Ausgaben im
Agrarbereich zur Folge und verwirklichen wesentliche

* Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen
der Europäischen Gemeinschaften enthält einen Vorschlag
für eine Zusammenfassung der von den anderen Ausschüssen
empfohlenen Stellungnahmen.

Elemente der Leitlinien aus der Erklärung des Europäischen Rates vom 18. Juni 1983. Der Bundesrat betont deshalb, daß die Finanzierungslücke im Bereich des EAGFL geschlossen werden muß, um einen weiteren Einkommensrückgang, der nicht nur Auswirkungen auf die Landwirtschaft hat, sondern auch auf die vor- und nachgelagerten Sektoren, in jedem Fall vermieden werden muß. Eine Deckungslücke im EAGFL - Abteilung Garantie - würde das Fortbestehen der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit einer wichtigen Klammer der Europäischen Gemeinschaft gefährden.

(vgl. Ziff. 1
Abs. 2)

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß der vorgeschlagene Weg der Abdeckung des Haushaltsdefizits 1984 durch Darlehen der Mitgliedstaaten eine Ausnahme bleiben muß. Er darf keinen Einstieg in eine teilweise Darlehensfinanzierung des Gemeinschaftshaushalts bedeuten. Dies lehnt der Bundesrat entschieden ab, weil nach seiner Ansicht das Gebot der Haushaltsdisziplin auf diese Weise nicht ausreichend beachtet würde und dann die Gefahr besteht, daß die Ausgaben der Gemeinschaft unabhängig von einer festgesetzten Mehrwertsteuergrenze unbeschränkt ansteigen. Der Eigenmittelbeschluß würde somit praktisch umgangen.

(vgl. Ziff. 1
Abs. 3 und
Ziff. 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß vornehmlich auch alle vertretbaren Umschichtungs- und Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.